

**Verordnung des Führers und Reichskanzlers
über die Verleihung des Feuerwehr-Ehrenzeichens.
Vom 30. Januar 1938.**

Auf Grund des § 3 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 1. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 725) verordne ich:

Die Verordnung über das Reichsfeuerwehrenehrenzeichen vom 22. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 1146) erhält folgende Fassung:

§ 1

Als Anerkennung für Verdienste um das deutsche Feuerlöschwesen verleihe ich das Feuerwehr-Ehrenzeichen.

§ 2

(1) Das Feuerwehr-Ehrenzeichen wird in zwei Stufen, auch an Ausländer, verliehen. Die 1. Stufe wird Mitgliedern anerkannter Berufsfeuerwehren (Feuerschutzpolizei) oder Freiwilliger Feuerwehren sowie sonstigen Personen verliehen, die sich um das Feuerlöschwesen besondere Verdienste erworben haben. Außerdem wird die 1. Stufe verliehen für besonders mutiges und entschlossenes Verhalten bei der Bekämpfung von Bränden.

(2) Die 2. Stufe wird Mitgliedern anerkannter Berufsfeuerwehren (Feuerschutzpolizei) oder Freiwilliger Feuerwehren verliehen, die nach dem 1. Mai 1936 ihr 25. Dienstjahr als Feuerwehrangehörige in Ehren und Treue vollendet haben.

(3) Auf die Verleihung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 3

(1) Das Feuerwehr-Ehrenzeichen zeigt ein Flammenkreuz auf weißem Grunde, das in der Mitte das Hakenkreuz und auf einem Bande die Umschrift trägt

„Für Verdienste im Feuerlöschwesen“.

Das Band ist bei der 2. Stufe silbern, bei der 1. golden.

(2) Das Feuerwehr-Ehrenzeichen (beider Stufen) wird am rot-weißen Bande auf der linken Brustseite getragen.

(3) Wird das Feuerwehr-Ehrenzeichen an der Ordensschnalle getragen, so ist es an der für staatliche Dienstauszeichnungen vorgeschriebenen Stelle anzubringen.

(4) Bei Verleihung des Feuerwehr-Ehrenzeichens 1. Stufe wird das der 2. Stufe abgelegt, verbleibt aber dem Beliehenen als Andenken.

§ 4

(1) Über die Verleihung des Feuerwehr-Ehrenzeichens 1. Stufe erhält der Beliehene eine von mir unterzeichnete Urkunde.

(2) Dem Empfänger des Feuerwehr-Ehrenzeichens 2. Stufe wird eine vom Staatsminister und Chef meiner Präsidialkanzlei ausgestellte Bescheinigung über die Verleihung des Ehrenzeichens erteilt.

§ 5

Das Feuerwehr-Ehrenzeichen geht in das Eigentum des Beliehenen über; bei seinem Tode verbleibt es den Erben als Andenken.

§ 6

Die Durchführungsbestimmungen werden von mir erlassen.

Berlin, den 30. Januar 1938.

**Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler**

**Der Reichsminister des Innern
Frick**

Beilage VI
(S. 97 - 200 18)
Beilage VI
(S. 97 - 200 17)